

Im Rahmen der Erschliessung wird der **Glasfasernetzanschluss** erstellt, welcher den folgenden Teilbereich umfasst:

- die **Gebäude-Erschliessung** in Form einer Glasfaseranschlussleitung bis zum Gebäude (siehe dazu im Einzelnen Ziff. 1 der «Vertragsbedingungen Glasfasererschliessung»);

Nicht Gegenstand dieses Vertrags bildet die Steigzonen-Erschliessung in Form einer glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung im Gebäude. Ziffer 2 der «Vertragsbedingungen Glasfasererschliessung» (Anhang 1) wird für den vorliegenden Vertrag vollständig ausgeschlossen. Die Steigzonen-Erschliessung (inkl. Inhouse und OTO Dose) ist Sache des Eigentümers. Er hat diese auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Nicht Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses bilden auch die Heimvernetzung (Inhouse) bzw. Wohnungsverkabelung in den Wohn- und Geschäftsräumen der Gebäude selber. Dafür hat der Eigentümer selbst besorgt zu sein. Ebenfalls sind Fernmeldedienste, welche über den Glasfasernetzanschluss erbracht werden, nicht Gegenstand dieses Vertrags. Die Inanspruchnahme von Fernmeldediensten ist in separaten Verträgen zwischen Endkunden und den jeweiligen Fernmeldedienstanbieterinnen zu regeln.

2. Vertragsbestandteile

Folgende Dokumente sind Bestandteile dieses Vertrags:

- a) Die vorliegende Vereinbarung zwischen Netzbetreiberin und Eigentümer
- b) Die «Vertragsbedingungen Glasfasererschliessung» (Version 1 vom 01. Juli 2010, Anhang 1)
- c) Übersicht über Anschluss- und Gebührenbeiträge für die Erschliessung von bestehenden Gebäuden/ Einheiten und Neubauten (Anhang 2).
- d) Schematische Begriffserläuterung (Anhang 3).

Bei Widersprüchen zwischen diesen Dokumenten geht die vorliegende Vereinbarung den Vertragsbedingungen Glasfasererschliessung vor.

3. Leistungen, Pflichten und Rechte der Netzbetreiberin

Die Leistungen, Pflichten und Rechte der Netzbetreiberin sind in den «Vertragsbedingungen Glasfasererschliessung» festgehalten.

Auf schriftlichen Wunsch des Eigentümers erstellt zuzwil.net für die Anschlussarbeiten/Gebühren einen Kostenvoranschlag.

4. Leistungen und Pflichten des Eigentümers Übergabepunkte

Damit die Liegenschaft an das Glasfasernetz von zuzwil.net angeschlossen werden kann, muss die Steigzonen-Erschliessung im Gebäude (ab BEP) zwingend den jeweils aktuellen Swisscom Richtlinien entsprechen. Werden diese nicht eingehalten, hat der Eigentümer keinen Anspruch auf den Anschluss an das Glasfasernetz. Die Steigzonenerschliessung ab BEP bis und mit OTO-Dose muss vor Anschluss an das Netz von zuzwil.net bzw. einem beauftragten Dritten abgenommen werden. Ebenso muss vorab die Identifikation des OTO (OTO-ID) durch zuzwil.net vorgenommen werden. Der Eigentümer verpflichtet sich, allfällige Mängel an der Steigzonenerschliessung innert 14 Tagen nach Anzeige durch zuzwil.net zu beheben. Kommt er dieser Aufforderung innert dieser Frist nicht nach, wird ihm eine Nachfrist von 10 Tagen angesetzt. Nach Ablauf der Nachfrist ist zuzwil.net berechtigt, die Steigzonenerschliessung auf Kosten des Eigentümers durch einen von ihr beauftragten Unternehmer gemäss den gültigen Richtlinien erstellen zu lassen. Die Kosten für diese Arbeiten trägt vollständig der Eigentümer.

Die weiteren Leistungen, Pflichten und Rechte des Eigentümers sind in den Vertragsbedingungen Glasfasererschliessung (Anhang 1) festgehalten. Vor dem Aussenzählerkasten, in welchem sich der BEP befindet, ist zwingend ein Schacht vorzusehen (in der Regel gemeinsame Anlage mit EW), der nicht überdeckt werden darf.

Für die Erschliessung bis zum BEP (Building Entry Point) bezahlt der Eigentümer - in Abweichung von Ziff. 1.3 der «Vertragsbedingungen Glasfasererschliessung» – folgende Beiträge an die Netzbetreiberin:

- Einen einmaligen Anschlussbeitrag gemäss der «Übersicht über die Anschluss- und Gebührenbeiträge für die Erschliessung von bestehenden und neuen Gebäuden/Einheiten» (Anhang 2). Die Höhe, die Fälligkeit sowie die Zahlungsfrist des Anschlussbeitrags ergeben sich aus Anhang 2.
- Die effektiven Kosten für den Bau der Hausanschlussleitung (inkl. Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten). Der Anschlusspunkt an das Glasfasernetz sowie der Leitungsverlauf werden von zuzwil.net festgelegt. Die Arbeiten werden von zuzwil.net bzw. von durch sie Beauftragte Dritte geplant und ausgeführt. Dem Eigentümer werden diese effektiven Kosten durch zuzwil.net in Rechnung gestellt. Er hat die Rechnung innert 30 Tagen zu bezahlen.

Beim vorliegenden Anschluss kommen folgende Anschlussbeiträge zur Anwendung:

neuer Anschluss

Erweiterung bestehender Anschluss

5. Schlussbestimmungen

Der Eigentümer anerkennt mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung ausdrücklich die «Vertragsbedingungen Glasfasererschliessung» sowie die «Übersicht über die Anschluss- und Gebührenbeiträge für die Erschliessung von bestehenden Gebäuden/Einheiten und Neubauten» und er bestätigt, diese Dokumente erhalten zu haben.

Die vorliegende Vertragsurkunde wird zweifach ausgefertigt, wobei jede Vertragspartei ein unterzeichnetes Original-Exemplar erhält.

Ort / Datum

Für den Eigentümer

Name, Vorname

Unterschrift

Zuzwil, 24. August 2023

Frauenfeld,

Für zuzwil.net

Michael Gschwend
Präsident EW Kommission

Marco Länzlinger
Bauverwalter

Roland Schlatter
CEO Leucom Stafag AG

Beilage

- 1) Vertragsbedingungen Glasfasererschliessung (Version V1 vom 01.07.2010)
- 2) Übersicht über Anschluss- und Gebührenbeiträge für die Erschliessung von bestehenden Gebäuden/ Einheiten und Neubauten
- 3) Schematische Begriffserläuterung